

Betriebsinterne Tankstellen

Betankung der Fahrzeuge anderer Unternehmen

Landesgesetz vom 02. Dezember 2019, Nr. 12, Artikel 51
Dekret des Landeshauptmannes vom 23. Mai 2022, Nr. 12, Artikel 41, Absatz 6

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
35. Abteilung Wirtschaft
Amt für Handel und Dienstleistungen
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 41 37 48 - 54
PEC: handel.commercio@pec.prov.bz.it

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte

Familiennam Vorname

Steuernummer

Inhaberschaft / gesetzliche Vertretung des Unternehmens

Firmenbezeichnung

mit Sitz in: PLZ Ort Provinz

Straße / Platz Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

Mehrwertsteuernummer

oder Steuernummer

Inhaberschaft der Erlaubnis betreffend die Tankstelle in:

PLZ Ort

Straße / Platz Nummer

gemäß Genehmigung / Mitteilung Nr. vom

Auflistung des Fuhr- und Maschinenparks

Firmenbezeichnung:

Fortl. Nr.	Beschreibung des Fahrzeuges oder der Arbeits- und Baumaschine	Kenntafel/ Gestellnummer usw. ⁽¹⁾	Ladekapazität in Zentner	Treibstoff ⁽²⁾	Berechnung Fuhrpark ⁽³⁾	Anmerkungen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

Legende:

⁽¹⁾ Kenntafel oder, falls nicht vorhanden, die Gestellnummer oder anderes Erkennungszeichen anführen;

⁽²⁾ Treibstoffart anführen (z.B. Dieselöl);

⁽³⁾ Berechnung der Größe des Fuhr- und Maschinenparks laut Artikel 41, Absatz 2 des D.L.H. vom 23. Mai 2022, Nr. 12:

- 1,00 für jedes Fahrzeug mit einer Ladekapazität von jeweils mehr als 3,5 Tonnen oder jeden Autobus mit mindestens 40 Sitzplätzen;
- 0,50 für jedes Fahrzeug mit einer geringeren Ladekapazität, das als Lastkraftwagen zugelassen ist oder jedes für den Personentransport bestimmte Fahrzeug mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrer;
- 0,25 für alle sonstigen Fahrzeuge, die auf die antragstellende Firma lauten und nicht unter diese Kategorie fallen.

